AMTSBLATT

für die Stadt Schmallenberg

02. Jahrgang	Ausgegeben am 20. Dezember 2024	Nr. 0023

Inhalt **Seite**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Jahr 2025 2

Archivordnung für das Stadtarchiv Schmallenberg 4

Benutzerordnung für das Stadtarchiv Schmallenberg 6

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2025

I. Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg mit Beschluss vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	83.845.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.445.100,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.857.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.144.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.825.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.543.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.170.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite**,** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 14.420.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	130 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 7

(Wiederherstellung Haushaltsausgleich) - entfällt

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.12.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 18.12.2024 teilte die Genehmigungsbehörde mit, dass gegen die Ausführung der angezeigten Pläne und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung vor Ablauf der Monatsfrist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW keine Bedenken bestehen.

Der Haushalt 2025 der Stadt Schmallenberg erfüllt keine Genehmigungstatbestände nach der GO NRW.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt mit ihren Anlagen (einschließlich des Haushaltsplans 2025) zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus in Schmallenberg, Unterm Werth 1, Finanzabteilung, Zimmer 106, während der Dienststunden (Mo. und Mi.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr; Die. und Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 17.00 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) öffentlich aus und ist im Internet unter www.schmallenberg.de abrufbar.

Schmallenberg, den 19.12.2024

Der Bürgermeister

gez. König

Archivordnung für das Stadtarchiv Schmallenberg

§ 1
Aufgaben und Geltungsbereich

(1) Die Stadt Schmallenberg unterhält ein Stadtarchiv.
(2) Aufgabe des Stadtarchivs ist es, Archivgut zu sichern und nutzbar zu machen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass das Archivgut digitalisiert und im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird.
(3) Das Archivgut umfasst die Unterlagen der Stadtverwaltung, die von bleibendem Wert sind. Unterlagen sind dienstliche Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Form ihrer Speicherung (ArchiG NRW § 2 Abs. 1).
(4) Mit der archivfachlichen Bewertung entscheidet das Stadtarchiv, ob Unterlagen einen bleibenden Wert haben (ArchiG NRW § 2 Abs. 6).
(5) Darüber hinaus obliegt es dem Stadtarchiv, ob und in welchem Umfang es Unterlagen übernimmt, welche aus privatem Besitz dem Stadtarchiv angeboten werden (ArchiG NRW § 10 Abs. 6).

§ 2
Anbieten und Abgeben von Unterlagen

(1) Alle Stellen der Stadtverwaltung sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile der Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden (ArchiG NRW § 10 Abs. 4).
(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgegebenen Stelle unter Angabe eines Aktenzeichens, Aktentitels, des zuständigen Sachbearbeiters sowie der Aufbewahrungsfrist dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten (ArchiG NRW § 2 Abs. 4 und 5). Anzubieten sind auch Unterlagen, die besondere Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3
Nutzung von Archivgut

(1) Jede Person kann das Archivgut des Stadtarchivs nach Maßgaben dieser Archivordnung auf Antrag nutzen (ArchiG NRW § 6 Abs. 1).
(2) Die Nutzung kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, um öffentliche Belange zu schützen oder schutzwürdige Interessen Betroffener zu wahren.
(3) Das Stadtarchiv kann die Nutzung gemäß ArchiG NRW § 6 Abs. 2 einschränken oder versagen.
(4) Ämter der Stadtverwaltung, die Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben haben, können jederzeit auf die archivierten Unterlagen zurückgreifen, wenn sie diese benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie haben auch Zugriff auf das bei ihren Rechtsvorgängern entstandene Archivgut (ArchiG NRW § 6 Abs. 4).
(5) Weiteres regelt die angehängte Benutzerordnung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmallenberg, den 10.12.2024

gez. König
Bürgermeister

Benutzerordnung für das Stadtarchiv Schmallenberg

§ 1
Benutzung

Die im Archiv der Stadt Schmallenberg verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Schmallenberg und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2
Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen
   a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
   b) für wissenschaftliche Forschungen,
   c) für private Zwecke,
   d) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
   a) Archivalien im Original oder
   b) Reproduktionen vorgelegt oder
   c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Text, besteht kein Anspruch.

§ 3
Benutzungsantrag

(1) Bei erstmaliger Nutzung hat der Benutzer schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Schmallenberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4
Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
   a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften, ihren Organisationseinheiten oder
   b) schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder
   c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
   d) die Archivalien durch die Stadt Schmallenberg benötigt werden oder
   e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
   f) durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzerordnung verstößt.
(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5
Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Schmallenberg verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, welches einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden (ArchiG NRW § 7 Abs. 1).
(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind (ArchiG NRW § 7 Abs. 1).
(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
   a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolgern gemäß ArchiG NRW § 6 Abs. 3 in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
   b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
   c) dies im überwiegend öffentlichen Interesse liegt.
(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
(5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
(6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf diese die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
(7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchiG NRW § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6
Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Schmallenberg

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Schmallenberg verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine andere Vereinbarung getroffen sind.

§ 7
Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8
Reproduktion, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit Nennung der Quelle wie des Archives zulässig.

§ 9
Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
(2) Entstehende Kosten (z.B. für Reproduktionen) oder Sonderleistungen werden, soweit nicht anders bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Schmallenberg berechnet.

Schmallenberg, den 19.12.2024

gez. König
Bürgermeister

Herausgeber:
Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de
Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.
Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallenberger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.
Erscheinungsweise:
Bei Bedarf.